

Redaktion: Dr. Peter W. Pfefferli, Forensisches Institut Zürich; lic. iur. Alberto Fabbri, LL. M., Erster Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Basel-Stadt; Fürsprecher Jürg Noth, Chef Grenzwachtkorps GWK, Eidg. Finanzdepartement Bern; Dr. Silvia Steiner, Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich; lic. iur. Bruno Fehr, Chef Kriminalpolizei St. Gallen; lic. jur. René Wohlhauser, Chef Bundeskriminalpolizei (BKP); Dr. iur. Dr. med. Thomas Noll, Direktor Schweiz. Ausbildungszentrum Strafvollzugspersonal, Fribourg; lic. iur. Christian Aebi, Oberstaatsanwalt des Kantons Zug; Peter Holenstein, Publizist

## Tat ohne Täter

### Das Problem der falschen Erinnerungen

Von Lothar Mack

**Der Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs wiegt schwer, vor allem wenn die Tat innerhalb der eigenen Familie geschehen sein soll. Derartige Anschuldigungen werden unter anderem im Rahmen von aufdeckenden Therapien erhoben und erreichen immer wieder auch die Ermittlungsbehörden und Gerichte. Beruhen die Vorwürfe auf tatsächlich Erlebtem oder trügt die Erinnerung? Falls ja: Wie ist das möglich und wie ist damit umzugehen?**

#### 1. Das Phänomen

Das Gespräch war kurz und zielgerichtet. Er wolle seinem Mandanten gerne glauben, dass er jene Übergriffe, die man ihm zur Last legt, nicht begangen habe. Aber die Erzählungen der Frau seien stringent, und ein Motiv für eine Falschaussage könne er auch nicht finden. Sein Mandant beteuere zwar verzweifelt seine Unschuld, aber er habe als Verteidiger kaum etwas in der Hand.

Vor dem gleichen Problem stand eine Kriminalbeamtin. Sie fragte den Untersuchungshäftling: „Welches Motiv sollte Ihre Tochter denn haben, dass sie Ihnen das alles vorwirft?“ Auch in diesem Fall erschienen die Aussagen als in sich stimmig, das emotionale Leiden der jungen Frau

war offenkundig, und der Mann konnte nur ständig wiederholen, dass er seine Tochter nie in seinem Leben sexuell missbraucht habe.

In beiden Fällen hatten die Nachforschungen der Ermittlungsbehörden keinen Anlass zu Zweifeln ergeben. Die Angaben zu den Zeitpunkten und Tator-ten waren im wesentlichen schlüssig, die psychiatrischen Behandlungen der Frauen unterstützten das Bild vom missbrauchten Opfer, und beide hatten keinen Grund, warum sie derart massiv hätten lügen sollen. Die Ermittlungen standen vor dem Abschluss. Doch in beiden Fällen kam es glücklicherweise nicht zu Verurteilungen. Es konnte noch rechtzeitig plausibel gemacht werden, dass die Anschuldigungen auf falschen Erinnerungen beruhten. – So weit die verfremdeten Beispiele aus der Beratungspraxis.

#### Schlüssig, aber unwahr

In diesem Beitrag soll von einer ergänzenden Sichtweise bei Anschuldigungen des sexuellen Missbrauchs die Rede sein: nämlich von Erinnerungen, die sich für die betreffende Person subjektiv wahr anfühlen und für Dritte objektiv schlüssig erscheinen, die aber dennoch nicht auf tatsächlich Erlebtem gründen. Man

spricht von falschen oder induzierten Erinnerungen, „die sich mit Erinnerungen an tatsächliche Lebensereignisse verflechten“ und „auch professionelle Befrager täuschen können“.<sup>1</sup> Die gängige Differenzierung in Wahrheit und Lüge greift hier also zu kurz.

Das Phänomen selbst ist seit über 20 Jahren als „False Memory Syndrom“ bekannt und Gegenstand weitreichender Forschungen. Seit 1992 setzt sich in den USA die „False Memory Syndrome Foundation“ für betroffene Eltern ein. Bereits im Jahr 2002 konnte ein Literaturüberblick zum Inhalt einer Dissertation an der Medizinischen Hochschule Hannover werden.<sup>2</sup> Im deutschsprachigen Raum haben sich vor allem die Berliner Professoren Renate Volbert, Hans Stoffels sowie Max Steller der Erforschung dieser Problematik angenommen.<sup>3</sup>

#### Bedürfnisgeleitete Wahrnehmung

Berühmt geworden ist das Experiment mit dem 14jährigen Chris. Fünf Begebenheiten aus seiner Kindheit wurden ihm genannt, die er mit Stichworten ergänzen sollte. Eine dieser Begebenheiten hatte allerdings nicht stattgefunden; er war nie als Fünfjähriger in einem Kaufhaus verloren gegangen. Als man ihn am Ende des Experiments darüber aufklärte, verteidigte er jedoch genau diesen Vorfall.<sup>4</sup> Das heisst, Chris war subjektiv vollkommen überzeugt, in der Vergangenheit etwas erlebt zu haben, das nachweislich nie stattgefunden hat.

Ermittler stellen solche falschen, weil suggerierten Erinnerungen vor ein enormes Problem: Wenn schon grundsätzlich „die subjektive Überzeugung eines Aussagenden nicht mit der objektiven Genauig-



**Lothar Mack, reformierter Theologe, Leiter des Bereichs Schulung und Weiterbildung beim Beratungsdienst „Verein Sichtwechsel“ in Aarau**

keit seiner Aussage in Beziehung steht“,<sup>5</sup> wieviel mehr gilt das dann für Zeugen mit einer Pseudoerinnerung, deren Aussagen über „eine hohe Aussagequalität bzw. zahlreiche Realkennzeichen“ verfügen.<sup>6</sup> Solche Berichte sind damit Erinnerungen an tatsächliche Geschehen zum Verwechseln ähnlich – was dann häufig auch geschieht.

Renate Volbert referiert bei Kindern eine Zustimmungsrate zu suggerierten Erlebnissen „zwischen 20 und 80 Prozent, bei den Erwachsenen in der Regel zwischen 15 und 25 Prozent“.<sup>7</sup> Sie betont in verschiedenen Veröffentlichungen, dass grundsätzlich jeder Mensch dafür empfänglich ist; es handle sich dabei nicht um eine psychopathologische Erscheinung. – „Die wichtigsten Gründe dafür, dass sich Menschen willkürliche Vorstellungen zu eigen machen, sind das Bedürfnis zu glauben und das Bedürfnis zu verstehen“, schreibt Yapko.<sup>8</sup>

## 2. Entstehung falscher Erinnerungen

Bestimmte Komponenten erleichtern die Empfänglichkeit für Suggestionen beträchtlich.

### *Suggestives Setting*

Wer sich in eine Therapie begibt, sucht Hilfe. Er möchte sein derzeitiges Leben besser verstehen und meistern. Der Therapeut oder die Therapeutin sollen ihm Antworten geben auf Fragen nach seinem Selbstwert oder nach immer wiederkehrenden Reaktionsmustern. Wenn sich das so entstehende Autoritätsgefälle bis zur Kritiklosigkeit steigert, nimmt damit auch die Empfänglichkeit für Suggestionen enorm zu.<sup>9</sup>

### *Identitätssuche des Klienten*

Eine in ihrer Identität verunsicherte Person ist offen dafür, diese in einem Opfersein neu zu finden. Stoffels spricht explizit von der „Suggestionskraft des Traumas“, das es erlaube, „sich als unschuldig Opfer zu definieren und Anerkennung zu erlangen“.<sup>10</sup> Ein ehemaliges Suggestionsoffer schrieb im nachhinein: „Ich glaube, ich wollte ein schlimmes Schicksal haben, damit mir endlich geholfen wird und ich Aufmerksamkeit bekomme.“<sup>11</sup>

Hans Stoffels: Kritische Wissenschaftler „vermuten einen Circulus vitiosus zwischen Forschern [Therapeuten], die von bestimmten Grundannahmen ausgehen und nach bestimmten Ereignis-

sen suchen, und Patienten, die für ihre Leiden allzu bereitwillig ein Trauma angeben (z. B. sexuellen Missbrauch), unabhängig davon, ob es sich in der Realität auch zugetragen hat“.<sup>12</sup>

Die Verzweiflung der leidenden Person kann dabei so gross sein, dass sie immer weiter in ihre neue Rolle schlüpft und diese auch emotional überzeugend lebt.<sup>13</sup> Die einmal verwurzelte Pseudo-Erinnerung ist von einer tatsächlichen Erinnerung kaum mehr zu unterscheiden, weder von der Person selbst noch von ungeschulten Aussenstehenden.

Vor allem Borderline-Patientinnen sind für deren Ausbildung anfällig, das heisst, diese Störung kann eine direkte „Quelle konfabulierter Bekundungen über erlittene sexuelle Missbräuche bzw. falscher Erinnerungen daran“ sein.<sup>14</sup> Die vermeintliche Erinnerung an einen sexuellen Missbrauch wäre damit Ausdruck dieser Störung und nicht, wie landläufig vermutet, ein tatsächlicher Missbrauch die Ursache der Erkrankung.

### *Erfolgsuche des Therapeuten*

Der Therapeut möchte vielleicht, wie Schneider schreibt, „dramatische, intensive Erfahrungen aufdecken, um sich als effektiv zu erleben“ und flüchtet sich daher in ein Modell, das „scheinbar eine relativ klare Aufteilung in Gut und Böse erlaubt“ und über das er eigenen Ohnmachtsgefühlen ausweichen kann.<sup>15</sup> Gemeinsam solidarisieren sich Therapeut und Patient gegenüber einem schuldigen Dritten, der für das Leiden verantwortlich sei.

Es kann dabei genügen, dass ein Missbrauch in der Vergangenheit nur angedeutet oder kurz angesprochen wird – ganz zu schweigen von beharrlichem, vermeintlich investigativem Nachfragen –, und der Weg zu einer falschen Erinnerung ist frei. Der Schritt von der Hypothese zur gemeinsamen Behauptung, so sei es gewesen, ist erschreckend klein.<sup>16</sup>

### *Auto- und Fremdsuggestion*

Nicht immer sind es Drittpersonen, die eine Erinnerung an einen angeblichen sexuellen Missbrauch induzieren. Oft genügt schon das Hörensagen: eine Gruppentherapie, ein angebliches Selbsthilfe-Buch, ein Film, überfordernde Abbildungen.<sup>17</sup> Es entstehen Bilder im Kopf, die sich zu Szenen verdichten. Wenn diese Bilder dann von aussen unkritisch bestätigt werden, fangen sie zu laufen an und reihen sich

zu einem Film, den man irrtümlich der eigenen Erinnerung zuschreibt – es findet ein klassischer Quellenverwechslungsfehler statt.<sup>18</sup>

## 3. Aufdeckende Therapien

Im typischen Fall einer induzierten Erinnerung an sexuellen Missbrauch gelangen die erwachsenen Töchter in ihren 30er Jahren, die sich zum Beispiel wegen Ängsten, Depressionen, Eßstörungen, Schwierigkeiten nach einer Scheidung oder am Arbeitsplatz in psychotherapeutische Behandlung begeben, zusammen mit ihren Therapeuten zu der Erkenntnis, in ihrer Kindheit sexuell missbraucht worden zu sein – meist von ihrem Vater.<sup>19</sup>

Allermeistens führt dies zur Trennung von der Herkunftsfamilie, verbunden mit einer oft jahrelangen Bindung der Frau an ihre Therapeutin. Mit einem nicht unerheblichen Teil der Fälle haben sich schliesslich die Gerichte zu befassen. Häufig scheint jedoch mit der „Aufdeckung“ und der daraus resultierenden Bindung das Hauptziel der Behandlung erreicht zu sein; auf den Gang zur Polizei wird zunächst verzichtet.<sup>20</sup>

### *Aktuelle Zahlen von „False Memory Deutschland“*

Diesem Gesamtbild entspricht das Ergebnis einer Fragebogenaktion, die der Betroffenenverein „False Memory Deutschland“ Ende 2013 unter 51 Mitgliedern durchführte. Jede der befragten Familien war konfrontiert mit dem Vorwurf eines innerfamiliären sexuellen Missbrauchs, zumeist einer Tochter durch den Vater. Eine erste Auswertung ergibt folgendes Bild:

Jede zweite beschuldigende Person war schon vorher wegen psychischer Probleme in Therapie. In jeder dritten Familie gab es weitere Spannungen wie Trennung und Scheidung der Eltern. In vier von fünf Fällen befand sich die beschuldigende Person zum Zeitpunkt des Vorwurfs in Psychotherapie. In keinem einzigen Fall war eine Erinnerung an sexuellen Missbrauch oder ein Verdacht darauf schon vorher geäussert worden. Bis auf eine Ausnahme wurde der Kontakt zur Herkunftsfamilie durchgehend abgebrochen.<sup>21</sup>

### *Diagnostik auf Vermutung*

Auf welche Weise kommen diese Frauen zu derartigen Erkenntnissen? Welche theoretischen Ansätze liegen dem zugrunde?

Am Anfang war das Vor-Wort, will heissen: Die beschriebene allgemeine Sympto-

matik evoziert Vorannahmen über Ereignisse, die sie ausgelöst haben könnten, und zwar vor allem dann, wenn diese Symptomatik eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) nahelegt.<sup>22</sup> Nur in seltenen Fällen können die Klientinnen, um die es sich meistens handelt, jedoch ein solches Ereignis benennen, obwohl die in DSM 4 und 5 festgelegten Kriterien für eine PTBS die konkrete Erinnerung an das Trauma verlangen, wenn sinnvollerweise eine solche Diagnose gestellt werden soll.

### Verdrängte Traumata?

Die Ursache für eine – vermutete – posttraumatische Belastungsstörung suchen nicht wenige Therapeuten in einem lange zurückliegenden sexuellen Missbrauch. Die Tat selber sei verdrängt worden, habe aber in Form von „Körpererinnerungen“ oder Ängsten, Depressionen, Eßstörungen und anderem ihre Spuren hinterlassen. Therapeutische Gespräche und Übungen sollen das Geschehen wieder zugänglich machen und auf diese Weise zur Heilung der Gesamtpersönlichkeit beitragen.

Unter Verdrängung wird dabei „ein Schutzmechanismus [verstanden], der die Funktion hat, dem Bewusstsein etwas fernzuhalten“,<sup>23</sup> von dem es sich spontan überfordert fühlt. Die als bedrückend empfundenen Inhalte würden fragmentiert, das heisst in separaten Bruchstücken, gespeichert, und zwar in einem seinerseits als fragmentiert gedachten Trauma-Gedächtnis.<sup>24</sup> Gezielte Erinnerungsarbeit bis hin zu Rückführungen via Hypnose, Altersregression, Trauminterpretationen und verschiedener Visualisierungstechniken soll das Ganze wieder zusammenfügen helfen. Dabei auftauchende Flashbacks werden als Blitzlichter aus der Tiefe verstanden, die nach gängiger Lehre das bislang verborgene Trauma erhellen.

Im vordergründigen Bemühen, ihre Klienten umfassend ernst zu nehmen und ein Vertrauensverhältnis nicht zu stören, werden von ihnen vorgebrachte Bilder nicht hinterfragt und im Lauf der weiteren Behandlung durch die Therapeuten ausgebaut.

Solche Zusammenhänge bilden den Arbeits- und Interpretationsrahmen einer Vielzahl von Therapeuten. Diese nach wie vor gängige Lehre gebietet es geradezu, nach verschütteten traumatischen Erinnerungen zu suchen und in gnostischer Manier auf dem Weg der Erkenntnis Heil(ung) zu finden.

## 4. Eine Kritik der Verdrängungslehre

Gegenüber dieser relativ geschlossenen Sichtweise Zweifel anzubringen, ist ein mitunter delikates Unterfangen. Schnell einmal wird unterstellt, man nehme die Opfer, die sich endlich langsam aus der Verborgenheit und dem Schweigen lösten, nicht ernst oder man betreibe gar aktiven Täterschutz, indem man psychologisch aufbereitete Alibis zur Verfügung stelle. – Davon kann keine Rede sein. Vielmehr „ist die Hilfe für die wirklichen Trauma-Opfer darauf angewiesen, dass eine Unterscheidung zwischen realem und erfundenem Trauma zumindest annäherungsweise gelingt“.<sup>25</sup>

Aus diesem Grund ist die klassische Trauma-Lehre einer Kritik zu unterziehen, denn sie enthält eine Vielzahl von Implikationen, die mit neuen Forschungsergebnissen nur schwer in Einklang zu bringen sind, ja die im Gegenteil „dazu beitragen, mentale Vorstellungen zu generieren, die Erinnerungen ähneln“.<sup>26</sup>

### Gedächtnis und Posttraumatische Belastungsstörung

Die Vorstellung vom Gedächtnis als einer Festplatte, die die prägenden Ereignisse des Lebens akkurat speichert, hält einer Überprüfung nicht stand.<sup>27</sup> „Laien und therapeutisch orientierte Psychologen [neigen] mehrheitlich zu solchen Modellvorstellungen [...], während Vertreter der Neurowissenschaften [...] mit einem dynamischeren Begriff vom Gedächtnis arbeiten“, referiert der forensische Psychiater Thomas Knecht eine Untersuchung und bezeichnet selber das Gedächtnis als „ein Bündel uneinheitlicher Teilfaktoren“.<sup>28</sup> „Erinnerung ist Rekonstruktion“, ein „Auswählen und Modulieren, Vergessen und Wandeln“; sie ist „Teil unserer Auseinandersetzung mit der Gegenwart“, schreibt Stoffels.<sup>29</sup>

Zu negieren ist auch die weitverbreitete Vorstellung eines separaten Trauma-Gedächtnisses, das fragmentierte Erfahrungen speichert.<sup>30</sup> Erinnerungen an traumatische Ereignisse sind sogar detailreicher und weniger emotional als solche an andere bedeutsame Ereignisse des Lebens. Patienten mit einer nachgewiesenen PTBS berichten darüberhinaus eine traumatische Erfahrung klarer als andere ohne dieses Leiden. Das gilt auch für „Sexualdelikte, die mit einem hohen Mass an traumatischem Stress verbunden waren“. Im Unterschied zu nichtsexuellen Traumata

werden sie „besonders lebhaft und detailliert geschildert“.<sup>31</sup> Viele tatsächliche Opfer bezweifeln subjektiv ihre Erinnerungen; objektiv hingegen würden diese aber stimmen.<sup>32</sup>

### Leiden am Nichtvergessen

Traumatisierte Personen leiden daran, dass sie nicht vergessen können, obwohl sie vergessen wollen. Sie verwenden oftmals viel Kraft darauf, ihre belastenden Bilder und Gefühle wenigstens zeitweise loszuwerden. Erinnerungen an traumatische Erlebnisse erweisen sich als wesentlich stabiler als Erinnerungen an positive Ereignisse. Das zwischenzeitliche Vergessen eines tatsächlichen sexuellen Missbrauchs gelang verschiedenen Untersuchungen zufolge nur 4–5 Prozent der Befragten.<sup>33</sup> Amnesien sind daher „sicher keine typische Folge besonders stressreicher Erfahrungen“. Es handelt sich „um Ausnahmen, nicht um typische Erinnerungsverläufe bei traumatischen Erlebnissen“.<sup>34</sup>

### Emotionsgeladene Flashbacks

Dementsprechend sind auch Flashbacks zu beurteilen: nicht als Eruptionen eines auf bestimmte Triggererlebnisse reagierenden unbewussten Erinnerungsvermögens, sondern als emotionale Äusserungen, für die sich die Psyche des Patienten bestimmter Vorstellungen bedient und dabei Realität und Phantasie mitunter aufs höchste ineinander verwebt. Nichts spricht dafür, diese Bilder per se für reale Erinnerungen zu halten.<sup>35</sup> Ja, sie können selbst dann weiterhin auftreten, „wenn sich deren Unrichtigkeit für den Betroffenen bereits herausgestellt hat“.<sup>36</sup>

### Gegenläufige Empirie

Das hat weitreichende Folgen für die juristische und polizeiliche Praxis: Selbst Anschuldigungen, die mit grösster Emotionalität und angelehnt an tatsächliche Ereignisse vorgebracht werden, müssen nicht auf tatsächlich Erlebtes zurückgehen.<sup>37</sup> Emotionalität ist kein Ausweis von Faktizität. Im Gegenteil: „Eine Kombination von geringerer Aussagequalität und höherer behaupteter Symptombelastung“ sei sogar kennzeichnend für ein nur behauptetes traumatisches Erlebnis.<sup>38</sup> Auch können die Symptome einer PTBS subjektiv nachgebildet werden,<sup>39</sup> und es gibt keine Möglichkeit, aufgrund bestimmter psychischer oder psychosomatischer Symptome auf das Vorliegen eines tatsächlichen sexuellen Missbrauchs zurückzuschliessen.

„Anorexie und Selbstverletzung erscheinen als Reaktion auf sexuellen Missbrauch durch den Vater, obwohl ein solch eindeutiger Kausalbezug wissenschaftlich nicht belegbar ist“, halten Böhm et al. fest.<sup>40</sup> Einige Forscher warnen denn auch davor, jeden dissoziativen Zustand „einer verborgenen Traumaerfahrung zuzuschreiben“.<sup>41</sup>

Der deutsche Bundesgerichtshof spricht in seinem Urteil vom 25. Januar 2011 von einer „zirkulären Argumentationsweise“, wenn von selbstverletzendem Verhalten auf eine posttraumatische Belastungsstörung geschlossen und diese als Beleg für einen sexuellen Missbrauch angeführt wird, dessen Kennzeichen unter anderem selbstverletzendes Verhalten sei. Das Gericht sieht vielmehr „Anlass für die Klärung eines möglichen Zusammenhangs zwischen Selbstverletzung und Persönlichkeitsstörung“.<sup>42</sup>

Renate Volbert urteilt zusammenfassend: „Wird nun trotz mangelnder und weitgehend gegenläufiger empirischer Evidenz [...] behauptet, traumatische Erinnerungen könnten regelmässig zunächst nicht kohärent erinnert werden, es sei für traumatische Erinnerungen typisch, dass diese zunächst fragmentarisch seien und allenfalls im Laufe der Zeit und mit therapeutischer Unterstützung kohärent erinnert werden könnten, so werden typische Charakteristika von Pseudoerinnerungen fälschlicherweise zu typischen Charakteristika von traumatischen Erinnerungen erklärt.“<sup>43</sup>

## 5. Die Tragweite der Problematik

Es ist grösste Skepsis angebracht, wenn die Anschuldigung eines oft lange zurückliegenden sexuellen Missbrauchs erst im Laufe einer Therapie erhoben und als wiederentdeckte Erinnerung ausgegeben wird. Die Wahrscheinlichkeit ist umgekehrt sehr gross, dass diese „Erinnerung“ in eben dieser Therapie erst entstanden ist.

Max Steller geht noch weiter, wenn er schreibt: „Ich habe in diesem Kontext noch keinen einzigen positiven Fall dieser Art gesehen.“<sup>44</sup>

### Die „subjektive Wahrheit“

Leider wird in der therapeutischen Praxis viel zu selten gefragt, was an den Aussagen der Klientin über einen sexuellen Missbrauch in ihrer Vergangenheit überhaupt stimmt.<sup>45</sup> Stattdessen redet man von einer „subjektiven“ oder „narrativen Wahrheit“ oder „Realität“. Diese Begrifflichkeit kaschiert jedoch die Brisanz des Themas und macht die Therapeuten im

Falle einer Falschanschuldigung zu Helfershelfern eines Justizirrtums.<sup>46</sup>

Erzählungen und Eindrücke, denen während der Therapie zunächst Raum gegeben wurde, müssen in kritischer Distanz auf ihre Faktizität hin befragt werden. Geschieht dies nicht und werden sie zu unrecht für bare Münze genommen, dann hat das tiefgreifende Konsequenzen. So wird der anklagenden Person die Last einer falschen Identität und Biografie aufgebürdet. Dies führt „zur Verfestigung des Krankheitsbildes und verstellt Zugänge zu realitätsangemessenen Veränderungen“.<sup>47</sup> Denn die wahren Probleme bleiben unerkannt und unbehandelt.

### Verdrängte Gegenwart?

Des weiteren verdrängt eine einseitige Beschäftigung mit der Vergangenheit umgekehrt die Gegenwart: Die eigenen Probleme und Unvollkommenheiten werden auf einen imaginären Punkt in der Vergangenheit projiziert, auf eine anzuklagende Drittperson und auf ein nur behauptetes Geschehen. Damit läuft nun das Leben in der Gegenwart Gefahr, fragmentiert zu werden.<sup>48</sup>

### Die objektive Gefährdung

Proportional zu einer oft sogar geforderten Entfremdung von der Herkunftsfamilie, weil Täterfamilie wächst damit auch die Abhängigkeit des Patienten vom Therapeuten. Es sei „nicht überraschend, dass Menschen, die dieser Art von Behandlung ausgesetzt werden, oft extrem depressiv, wenn nicht sogar suizidal werden“, meint Jutta Schneider.<sup>49</sup>

Für die beschuldigte Person bringt der konstruierte Verdacht eines sexuellen Missbrauchs unermessliches Leid mit sich. Man stelle sich nur von Ferne den Druck vor, den ein vielleicht zweijähriges Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Schändung seiner Tochter für einen Familienvater bedeutet: Das Damoklesschwert der Existenzvernichtung schwebt über der ganzen Familie; und auch wenn im besten Fall weder die weitere Verwandtschaft noch der Arbeitgeber oder das Dorf von der Sache erfahren haben und die Ermittlungen sogar eingestellt werden sollten – das Leben des Betroffenen wird nie mehr sein wie zuvor. Auch ein eventueller Freispruch wäre immer ein „Freispruch zweiter Klasse“.<sup>50</sup> Umso wichtiger und dringender ist es, möglichst frühzeitig den Erlebnisbezug einer derartigen Anschuldigung abzuklären.

## 6. Kennzeichen einer falschen Erinnerung

Woran kann man eine nicht erlebnisbasierte Erinnerung erkennen? Stoffels und Ernst knüpfen an die Forschungen von Brooks und Brenneis an und rufen zu Skepsis auf, wenn

- Erwartungsdruck und entsprechende Suche vorausgegangen sind,
- diffuse Gefühle, Traumbilder und „Körpererinnerungen“ vorherrschen mit nachfolgendem visuellem Detailreichtum,
- der Missbrauch in der späten Kindheit und Adoleszenz erfolgt sein soll und dann angeblich vergessen oder verdrängt wurde, und wenn
- Erinnerungen an die Zeit vor dem 3. Lebensjahr angegeben werden.<sup>51</sup>

Renate Volbert bezeichnet „vermeintlich wiederentdeckte Erinnerungen“ dann als „besonders problematisch“, wenn

- „vor der Erinnerung bei der Person selbst oder im relevanten Umfeld die Annahme bestand, bislang nicht bekannte traumatische Erfahrungen müssten vorliegen,
- mit oder ohne therapeutische Unterstützung explizite Bemühungen vorgenommen wurden, sich an nicht zugängliche Erlebnisse zu erinnern,
- Erinnerungen erst im Lauf wiederholter Erinnerungsbemühungen entstanden sind,
- im Laufe der Zeit immer mehr Erlebnisse berichtet werden,
- Ereignisse aus den ersten beiden Lebensjahren erinnert werden,
- die berichteten Ereignisse bizarre und extreme Erfahrungen beinhalten“,<sup>52</sup>
- es in der Zeit der bisherigen Gedächtnislücke „keine nach aussen auffallende psychische oder soziale Beeinträchtigung“ gegeben hat,<sup>53</sup>
- die Aussage oder ihre Entstehung „nicht mit entwicklungs- oder gedächtnispsychologischen Erkenntnissen zu vereinbaren“ ist<sup>54</sup> oder
- nach und nach „immer mehr Erlebnisse erinnert werden“.<sup>55</sup>

Treffen mehrere dieser Kennzeichen auf eine Aussage und/oder deren Umfeld und Genese zu, so sind deutliche Zweifel am Erlebnisgehalt der Aussage angebracht.

### Eingrenzende Rückfragen

Für die praktische Beratung wie Ermittlung führen diese Hinweise aus der Forschung zu folgenden Fragen:

- Wurde der psychische oder psychiatrische Hintergrund der beschuldigen-



den Person abgeklärt? Wenn ja: Erklärt er sich aus der behaupteten Tat oder könnten die psychische Disposition und das therapeutische Umfeld zur Behauptung einer solchen Tat geführt haben?

- Sind neben einem Missbrauch auch andere Erklärungen eines offenbar vielschichtigen Leidens möglich?
- Wurde der behauptete Missbrauch erst in einer Psychotherapie aufgedeckt und war vorher lange Jahre verborgen?
- Wird die vermeintliche Tat mit zahlreichen reflektierenden Begriffen aus der Psychologie geschildert, also metasprachlich geprägt? Könnte dies auf die Aussageentstehung hinweisen?
- Sind von irgendeiner Seite Abgrenzungen zu einer „Täterfamilie“ erzwungen worden?
- Wie hat sich die Beziehung zum angeblichen Täter weiterentwickelt?<sup>56</sup>

Ein grosser Schritt wäre getan, wenn „routinemässig schon bei den polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in einer sehr frühen Phase“ erfragt würde, „ob es psychische Auffälligkeiten bei dem jeweiligen Zeugen gibt“. Die Ermittler seien jedoch „sehr auf die Tat fokussiert“, gibt der Gerichtsgutachter Günter Köhnken zu bedenken.<sup>57</sup>

## 7. Die Frage der Glaubhaftigkeitsgutachten

Wenn mehrere dieser Kennzeichen zutreffen und auch die genannten Rückfragen einen Suggestionshintergrund nahelegen, so stellt sich die berechnete Frage, ob man es im vorliegenden Fall und in der konkreten Aussage mit Suggestionen und induzierten Erinnerungen zu tun hat. Dies im einzelnen zu eruieren wird die Aufgabe eines aussagepsychologischen Gutachtens sein.

In Schweizerischen Strafrecht greift man vergleichsweise wenig auf dieses Instrument zurück. Als Begründung wird eine Passage aus dem Urteil des Kassationshofes des Schweizerischen Bundesgerichts vom 20. Dezember 2001 angeführt, wo es heisst: „Die Prüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen ist primär Sache der Gerichte. Auf Begutachtungen ist nur bei besonderen Umständen zurückzugreifen“ (BGE 128 I 81).

Diese besonderen Umstände dürften vorliegen angesichts eines psychischen Phänomens, das, wie oben dargelegt, auch professionelle Befrager in die Irre führen kann.

Renate Volbert: „Während der lügende Zeuge weiss, dass er täuscht, entspricht der subjektive Status desjenigen, der eine Aussage auf Basis einer Pseudoerinnerung macht, dem eines wahr aussagenden Zeugen“.<sup>58</sup>

### Hilfen für die Gerichte

Ein Glaubhaftigkeitsgutachten arbeitet beispielsweise mit der Bildung von Gegenhypothesen zur Schuldhypothese und fragt, ob auch Phantasie oder Suggestion zur Aussage geführt haben können. Diese Abklärungen wird nur ein ausgewiesener Gutachter durchzuführen in der Lage sein. So meint denn Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Deckers, dass bei derartigen Vorwürfen „fachliche Hilfe durch die Aussagepsychologie gänzlich unerlässlich“ sei.<sup>59</sup> Nach Steller und Böhm trägt diese Hilfswissenschaft der Strafjustiz „zur rationalen Problemlösung in emotionalisierten Deliktbereichen“ bei.<sup>60</sup>

Verbindliche Kriterien für die Erstellung von Glaubhaftigkeitsgutachten sind für Deutschland im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 1999 formuliert (BGH 1StR 618/98).<sup>61</sup>

Dessen Vorgaben sind inzwischen auch in die österreichische Rechtsprechung eingeflossen. Der Oberste Gerichtshof lehnt sich in seinem Urteil vom 12. November 2010 an den deutschen BGH-Entscheid an und fordert von solchen Gutachten unter anderem eine stringente Argumentation nach der Nullhypothese und die Bildung von Alternativ-Hypothesen. Die Beziehung eines Gutachters sei „in Fällen, bei denen (auch unbewusst) fremdsuggestive Einflüsse in Erwägung zu ziehen sind, grundsätzlich erforderlich“, um „die Entstehung und Entwicklung eines Aussage aufzuklären“ (12 Os121/10a-4).

Dieser Ansatz findet sich auch im neuesten Gutachter-Manual wieder, das eine hochrangige Arbeitsgruppe unter der Leitung von Generalanwältin Gabriele Aicher, Generalprokuratur beim OGH Wien, erstellt hat.<sup>62</sup> Es enthält rechtliche wie fachliche Richtlinien für Glaubhaftigkeitsgutachten. Sie seien beispielweise dann einzuholen, wenn „aktenmässig belegte Ansatzpunkte für eine nicht realitätsorientierte Aussage, insbesondere etwa für eine Beeinflussung des Aussageverhaltens von unmündigen oder psychisch kranken Personen, vorliegen“.<sup>63</sup>

Das Schweizerische Bundesgericht benennt in seinen Urteilen vom 20. Dezember 2001 und 7. November 2002 grund-

legende Kriterien für Glaubhaftigkeitsgutachten (BGE 128 I 81 und BGE 129 I 49). Es fordert, dass „die wissenschaftlichen Standards [...] eingehalten, der Befund und die diagnostische Bewertung klar voneinander getrennt und die Schlussfolgerungen transparent sowie für die Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt werden“. Zudem sei „immer davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein kann“ (BGE 128 I 81).<sup>64</sup>

## 8. Impulse für die Praxis

Es kann alles auch ganz anders gewesen sein. Diese Grundhaltung wird entscheidend sein, wenn man auf diesem besonders heiklen Teilgebiet des Sexualstrafrechts unnötige zusätzliche Opfer vermeiden will. Die Gefahr ist gross. Der Gerichtsgutachter Günter Köhnken spricht von 30–40 Prozent Falschaussagen in den zu begutachtenden Fällen, „ganz überwiegend“ bei Sexualdelikten.<sup>65</sup>

Das Gebot der fachlichen Distanz erfordert es, so genau wie möglich hinzuschauen und alle infrage kommenden Möglichkeiten auszuloten. „Die irrierte Konstruktion eines Traumas bedeutet nicht, dass ‚nichts gewesen‘ ist, sondern dass wir weitersuchen und genauer hinsehen müssen.“<sup>66</sup> Es geht um nicht weniger als um das Aufrechterhalten der Unschuldsvermutung als eines Eckpfeilers moderner Rechtsstaatlichkeit.

### Sorgfalt vor Erfolg

Die psychologischen Hintergründe des Phänomens wurden erörtert. Auf eine allgemein-menschliche Gefahr sei noch hingewiesen: die Verführung zum Erfolg.

Einen Straftäter zu überführen und der Gerechtigkeit Genüge zu tun, bleibt das Ziel der polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Tätigkeit. Die grosse öffentliche Aufmerksamkeit, die dem Bereich des sexuellen Missbrauchs und entsprechenden Verfahren zuteil wird, erfordert jedoch von allen Beteiligten ein umso grösseres Mass an Selbstkritik und Bereitschaft zu neuen Erkenntnissen.

### Juristische Zwiespältigkeit

Das stellt hohe Ansprüche auch an die Staatsanwaltschaft. Nach Schweizerischer Strafprozessordnung leitet sie die Ermittlungen für das Strafverfahren und soll dazu „alle [...] bedeutsamen Tatsachen“ sowie „die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt“ abklären und untersuchen (Art. 6 Abs. 1 StPO). Derselben Behörde obliegt zugleich die Anklageführung.

Auf diese enorme Spannung und die weitreichenden Implikationen für Ermittlung und Verhandlung macht der Zürcher Rechtsanwalt Stephan Bernard in einem Beitrag für die NZZ vom Herbst 2013 aufmerksam.<sup>67</sup> Die Gefahr eines konfirmatorischen Vorgehens ist zu weiten Teilen dieselbe wie in einer Therapie: Aufgrund einer schuldvermutenden Voreinstellung (respektive einer geglaubten Diagnose) werden dann „widersprechende Informationen nicht akzeptiert und Befragungen weiter fortgesetzt, bis erwartungskonforme Angaben erfolgen, die im weiteren Verlauf verstärkt werden“.<sup>68</sup>

Konfirmatorisches Denken kann in der Therapie die beschuldigende Person zu einer lebenslangen falschen Erinnerung verführen und im Strafverfahren einen unschuldig Angeklagten ins Gefängnis bringen. Höchste Sorgfalt ist darum vonnöten, wenn die den Beschuldigten entlastenden Umstände im juristischen Neuland einer suggerierten Erinnerung zu suchen wären.

Die Grenze zur Vorverurteilung dürfte hingegen überschritten sein, wenn eine Staatsanwaltschaft eine ganze Anklageschrift aus diesem sensiblen Bereich mit voller Namensnennung des Beschuldigten öffentlich macht. „Man ist schutzlos, sobald die Staatsanwaltschaft ihre Berichte an die Medien gibt“, urteilt der deutsche Rechtsanwalt Gernot Lehr.<sup>69</sup>

### Keine unnötigen Opfer

Der Satz „die Unschuldsvermutung bleibt bestehen“ darf kein formales Anhängsel sein an eine Geschichte, die innerlich bereits als „gelaufen“ taxiert wird. Persönliche Existenzen und familiäre Schicksale stehen auf dem Spiel. Erkenntnisse aus dem Bereich der induzierten Erinnerungen tragen dazu bei, die Diskussion im Sexualstrafrecht zu versachlichen, Aussagen von Beschuldigten differenziert zu beurteilen und den bereits existierenden grossen menschlichen Nöten nicht unschuldige weitere Opfer hinzuzufügen.

#### Anmerkungen

- 1 Böhm et al. 2002, S. 218; ähnlich Stoffels 2013, S. 303.
- 2 Schneider 2002.
- 3 Renate Volbert ist Fachpsychologin für Rechtspsychologie am Institut für Forensische Psychiatrie der Charité-Universitätsmedizin Berlin. Hans Stoffels ist Chefarzt der Berliner Fachklinik für Psychiatrie und Psychosomatik „Sophie Charlotte“.

- Max Steller war Professor für Forensische Psychologie am Institut für Forensische Psychiatrie der Charité-Universitätsmedizin Berlin.
- 4 Referiert bei Stoffels 2013, S. 299; vgl. Loftus 1998.
  - 5 Ludewig et al. 2012, S. 6f.
  - 6 Ebd., S. 17.
  - 7 Volbert 2011, Gutachten.
  - 8 Yapko 1996, S. 156; vgl. ebd., S. 137f. Problematisch wird es, wenn man „möglicherweise Gewissheit bekommt, mit dieser Gewissheit jedoch im Irrtum ist“; ebd., S. 243.
  - 9 Man spricht hier von „passiver Suggestion“ als einer „Mangelsituation, die sich aus einer allgemeinen oder momentanen Bedürfnisstruktur ergibt“. Volbert 2011, Gutachten; vgl. auch Stoffels 2013, S. 304, und Fiedler 1998, S. 228. Yapko 1996, S. 185: „Der Ankläger reagiert nicht auf die Vergangenheit, sondern eher auf die Bedürfnisse, die er hier und jetzt hat.“ (Hervorhebungen im Original) Kindern werden mitunter von dem Bedürfnis geleitet, sich durch „richtige“ Antworten der Anerkennung der Erwachsenen zu versichern; vgl. Ludewig et al. 2012, S. 16f.
  - 10 Stoffels/Ernst 2002, S. 447. Menschen, die dieser Suggestionskraft „erliegen und sich selbst als Opfer deklarieren, sind zumeist keineswegs Lügner, die bewusst täuschen, sondern Menschen in einer Notsituation, die nach Überlebensstrategien greifen, von denen sie ahnen, dass sie ungeprüfte Akzeptanz finden“. Stoffels/Ernst 2002, S. 448. Leider gehört „das Wissen um die Möglichkeit einer Kraft der Anziehung, ja der Faszination durch traumatische Ereignisse, [...] nicht zum aktuellen Wissensstand“. Stoffels 2007, S. 161.
  - 11 Zitiert bei Stoffels 2013, S. 307. Umgekehrt gäbe es „ohne aufnahmebereites Publikum ... keine Sehnsucht, Opfer zu sein“. Stoffels/Ernst 2002, S. 450.
  - 12 Stoffels 2007, S. 164. Damit geschieht nichts weniger als „eine sich selbst erfüllende Prophezeiung“; Schneider 2002, S. 250; vgl. Laubichler, S. 163.
  - 13 Vgl. Schneider 2002, S. 250, und Ludewig et al. 2012, S. 18. Stoffels weist auf ein weiteres Problem hin: „Mir scheint, dass der Voyeurismus ein häufig verheimlichtes Gegenübertragungsproblem von selbsternannten Traumaspezialisten ist.“ Ders. 1999, S. 132.
  - 14 Böhm et al. 2002, S. 214; vgl. auch Lau/Böhm 2005, S. 122; Stoffels 2013, S. 301f; Darnstädt 2013, S. 170. „Borderline-Persönlichkeiten appellieren häufig etwa durch automutilative Handlungen an das Mitgefühl des sozialen Umfeldes. Der starke Appellcharakter der Symptomatik führt zur unkritischen Annahme eines reaktiven Störungsbildes: wer sich selbst derartige Verletzungen zufügt, ‚muss‘ Schreckliches erlebt haben. Dies ist der Boden dafür, sämtlichen Erzählungen Glauben zu schenken und sie im therapeutischen Setting als ‚recovered memories‘ zu begreifen.“ Böhm et al. 2002, S. 211, Unterstreichung im Original. Die Autoren haben derselben Untersuchung eine bemerkenswerte Liste „häufiger Elemente in Aussagen von borderlinegestörten Zeuginnen“ beigefügt; a. a. O., S. 211f.
  - 15 Schneider 2002, S. 286f; vgl. Yapko 1996, S. 214–218.
  - 16 Auf die suggestive Wirkung einer Erwartungshaltung des Therapeuten verweisen unter anderem Volbert 2014, S. 85, und Stoffels 2013, S. 303. Fiedler warnt, eine auf diese Weise „re-produzierte Lebensgeschichte könnte sich derart gestalten, daß sie mit der historischen Wahrheit kaum noch korrespondiert“; ders. 1998, S. 231.
  - 17 Dazu Volbert 2014, S. 85: „Die intensive Beschäftigung mit möglichen konkreten Missbrauchserfahrungen im Rahmen einer Therapie, aber auch in Internetforen oder Selbsthilfegruppen, in denen man von konkreten Erfahrungen anderer hört, kann [...] zu lebhaften mentalen Vorstellungen führen, die nach einiger Zeit aufgrund ihrer Lebhaftigkeit, Vertrautheit und guten Abrufbarkeit für tatsächliche Erinnerungen gehalten werden.“ Vgl. auch Ludewig et al. 2012, S. 18. Schneider spricht davon, dass „in Vorstellungen sexuellen Missbrauchs [...] eigene sado-masochistische Fantasien auf andere projiziert werden (können)“. Dies. 2002, S. 287. Hinweise auf fremdsuggestive Prozesse führen auch Ludewig et al. auf; a. a. O. 2012, S. 17.
  - 18 Vgl. Volbert 2004, S. 114; Volbert 2011, Gutachten; Schneider 2002, S. 243 und 290; Schachter, Erinnerung 2001, S. 57. Der Kieler Gerichtsgutachter Prof. Köhnken schreibt: „Durch vielfach wiederholte Imagination kann es in psychischen Ausnahmesituationen zu autosuggestiven Prozessen und damit zu Aussagen kommen, die wie erlebnisbegründet klingen.“ Zitiert nach Friedrichsen, S. 65.
  - 19 Nach Schneider 2002, S. 19; ähnlich Crombag/Merckelbach 1997, S. 42f.
  - 20 Eine Statistik der amerikanischen False Memory Syndrome Foundation aus dem Jahr 1996 nennt 7 Prozent (vgl. Laubichler 2013, S. 311), eine Mitgliederbefragung von False Memory Deutschland aus dem Jahr 2013 ergab 25 Prozent Strafanzeigen (s. Anm. 22). Drückt sich in der mehrheitlichen Zurückhaltung vor dem Schritt zur Polizei eine Skepsis der Therapeuten gegenüber der eigenen Diagnose aus? Wenn ja, warum werden dann trotzdem auf dieser Grundlage Familien zerstört? Wenn nein, deckt der Therapeut oder die Therapeutin dann nicht ein mutmassliches Officialdelikt?
  - 21 Die Daten wurden zur Verfügung gestellt von Heide-Marie Cammans und Hans Delfs, Vorstandsmitglieder der Betroffenen-Initiative False Memory Deutschland; [www.false-memory.de](http://www.false-memory.de).
  - 22 Renate Volbert weist auf die Schwäche dieses Gedankengangs hin: „So ist die Argumentationsfolge, Umstimmigkeiten, Inkonanzen oder Widersprüche in einer Aussage seien Ausdruck einer traumabedingten Amnesie oder Vermeidung, mithin Kriterium für die Diagnose einer PTBS und das Vorliegen der PTBS wiederum biete einen Hinweis auf den Erlebnisbezug des Vorbringens zum traumatischen Ereignis, offensichtlich zirkelschlüssig.“ Eine tatsächlich vorliegende PTBS könne hingegen durchaus „solche Aussageprobleme mit sich bringen“. Volbert 2011, Aussagen, S. 20; vgl. auch Darnstädt 2013, S. 163.
  - 23 Volbert 2011, Aussagen, S. 20.
  - 24 Diese Lehre geht auf den amerikanischen Traumatologen van der Kolk zurück. In dem von ihm postulierten Trauma-Gedächtnis würden die schweren Erinnerungen als unveränderlich eingebrannt.
  - 25 Stoffels 2013, S. 304; vgl. Knecht 2005, S. 1084. Der Glaubwürdigkeits-Sachverständige Max Steller schreibt dazu: „Natürlich ist es gut, dass es Opferberatungsstellen gibt. Natürlich gibt es eine Menge bedauernswerter Opfer.“

- ... Aber die Falschdiagnose kann ebenso schädlich, ebenso verheerend sein.“ Steller, Schäden 2008, S. 105.  
Sowohl der Verein Sichtwechsel als auch False Memory Deutschland haben Vorkehrungen getroffen, um nicht ihrerseits instrumentalisiert zu werden.
- 26 Volbert 2014, S. 85. Nach Elizabeth Loftus gebe es „keinen wissenschaftlichen Beweis für die Effizienz einer Therapie, die mit dem Aufdecken traumatischer Erinnerungen arbeite“; referiert bei Schneider 2002, S. 255; vgl. Fiedler 1998, S. 231. Im Gegenteil: Einer anderen Untersuchung zufolge seien geschätzte „29 bis 35 von 40 ‚Diagnosen‘ verdrängter Erinnerungen falsch positiv“; Schneider 2002, S. 254.
- 27 Vgl. Volbert 2011, Aussagen, S. 21.
- 28 Knecht 2005, S. 1083. Jene Vertreter der Neurowissenschaften gingen davon aus, „dass Einspeicherungen gegebenenfalls modifiziert werden können, wodurch die Zuverlässigkeit der Erinnerungen natürlich in Frage gestellt ist“; ebd., S. 1084.
- 29 Stoffels 2013, S. 308f.; vgl. Knecht 2005, S. 1086, und Yapko 1996, S. 88–107. Max Steller spricht von „Umbewertungen und Neubewertungen bis hin zu Kreationen“, die „sogar vermeintliche Gedächtnisinhalte hervorgerufen“. Steller, Wahrheit 2000.
- 30 Volbert 2011, Aussagen, S. 23; ähnlich bereits Lau und Böhm 2005, die feststellen, die aktuellen Befunde zu den Erinnerungsprozessen bei Traumatisierten würden „gegen das Vorliegen eines spezifischen Gedächtnisses für traumatische Erlebnisse sprechen“; ebd., S. 122.
- 31 Volbert 2011, Aussagen, S. 24f. „Das Ausmass der PTBS-Symptomatik hatte keinen feststellbaren negativen Einfluss auf die Qualität der Schilderungen“; ebd. S. 24. Dazu auch Volbert 2014, S. 84: „Die Annahme, Erinnerungen an traumatische Ereignisse würden sich von anderen Erinnerungen qualitativ dahingehend unterscheiden, dass sie gar nicht oder allenfalls fragmentiert erinnert werden könnten, findet durch empirische Untersuchungen keine systematische Unterstützung.“
- 32 Volbert 2011, Aussagen, S. 27.
- 33 Volbert 2011, Aussagen, S. 24. „Subanzielle Beeinträchtigungen der expliziten Erinnerung, die deutlich über normale Vergessensprozesse hinausgehen, treten [...] als Folge von traumatischen Ereignissen auch bei PTBS-Patienten in der Regel nicht auf.“ a. a. O., S. 27.
- 34 Volbert 2004, S. 82, und 2014, S. 84. Vgl. Schneider 2002, S. 20; Knecht 2005, S. 1084; Yapko 1996, S. 222f. Vereinzelt mögliche Amnesien, auch bei Missbrauchserinnerungen, unterscheiden sich nicht von einem normalen Vergessen. Vgl. Volbert 2011, Aussagen, S. 27.
- 35 Knecht (2005, S. 1084) sieht Flashbacks als Teil einer Angst-Konditionierung und nicht als Beleg für aufgedeckte Erinnerungen. „Sie können sich“, schreibt Renate Volbert, „aus einer Mischung von realen, befürchteten und vorgestellten Elementen zusammensetzen.“ Dies. 2011, Aussagen, S. 26. In bezug auf die Hypnose hält Gedächtnisforscher Daniel Schacter fest, dass sie „überzeugende, aber unzutreffende Scheinerinnerung erzeugen“ kann. Schacter, 2001, zitiert bei Böhm et al. 2002, S. 215; vgl. Fiedler 1998, S. 228.
- 36 Knecht 2005, S. 1086; ähnlich Volbert 2004, S. 100.
- 37 „Es ist deshalb wichtig zu wissen, dass Emotionen oft nicht mit der Wahrheit korrelieren.“ Ludewig et al. 2012, S. 8.
- 38 Volbert 2011, Aussagen, S. 29.
- 39 „Der PTBS ähnliche Symptome [...] bieten [...] keine Hinweise darauf, dass sich das behauptete Ereignis auch tatsächlich zugetragen hat.“ Volbert 2011, Aussagen, S. 19f.
- 40 a. a. O., S. 216; vgl. Ludewig et al. 2012, S. 17.
- Hans Stoffels bezeichnet das „Konzept PTBS“ als ein „deterministisches Konzept“ angelsächsischer Psychiatrie, welches „situative oder subjektive Einflüsse [...] weitgehend eliminiert“. Es bedeute „den Tod einer verstehenden Psychologie, die die subjektive Bedeutung von Lebensereignissen erforscht“. Ders. 1999, S. 128. Wer bei erklärungsbedürftigem Verhalten eines Kindes vorschnell auf sexuellen Missbrauch schliesst, induziert dadurch womöglich erst eine entsprechende Aussage und behindert „in negativer Weise die weitere Sexualentwicklung des Kindes“, warnt Volbert (2005, Indikatoren, Resümee).
- 41 Volbert 2004, S. 115; vgl. schon Fiedler 1998, S. 218 und 227–229. Ähnlich Stoffels und Ernst, die auf eine Untersuchung verweisen, „derzufolge phantasiebegabte Menschen zentrale Aspekte des Abwehrmechanismus der Dissoziation exakt zu imitieren verstehen“. Stoffels/Ernst, S. 450.
- 42 BGH 5 STR 418/10, Absätze 23 f.; Urteil vom 25. Januar 2011 (Landgericht Neuruppin). Vgl. auch Anmerkung 22.
- 43 Volbert 2011, Aussagen, S. 29.
- 44 Steller 2008, S. 103. Der Rechtsanwalt Rüdiger Deckers meint: „Wenn die inneren und/oder äusseren Impulse in einer Therapie gesetzt werden, wird der Wirklichkeitskern des Erlebnisses regelmässig durch nachträgliche Einflüsse überlagert bis zur Unkenntlichkeit.“ Deckers 2014, Erfahrungen.
- 45 Das beklagt auch Werner Laubichler: „Bedauerlicherweise stehen viele Psychotherapeuten den gemeinsam erarbeiteten Angaben ihrer Patienten unkritisch und zu wenig distanziert gegenüber.“ Ders., S. 316. Renate Volbert drückt es positiv aus: „Im Rahmen seriöser Therapien werden aufkommende Erinnerungsbilder nicht von vornherein als historisch wahr aufgefasst.“ Sie befürchtet aber zugleich, „dass die Erkenntnisse zur Entwicklung von Scheinerinnerungen keineswegs in allen therapeutischen Settings Niederschlag finden“. Volbert 2014, S. 85. Vgl. auch bereits Yapko 1996, S. 249 und 287–89, sowie Fielder 1998, S. 227–229.
- 46 Vgl. Stoffels 2013, S. 296 f. „Psychotherapie-induzierte Erinnerungen sind nicht harmlos.“ Ebd., S. 309; vgl. Yapko 1996, S. 73f. und 112–114. Böhm et al. bemerken kritisch: „Würde sich die Psychotherapie der Erkenntnisse der Aussagepsychologie bedienen, könnte dies einem stimmigen Behandlungskonzept nur dienlich sein“; a. a. O. 2002, S. 216.
- 47 Böhm et al. 2002, S. 216.
- 48 Stoffels 2013, 306; vgl. auch S. 304; ähnlich Schneider 2002, S. 251f.; Volbert 2014, S. 84.
- 49 Schneider 2002, S. 253; ähnlich Simmich, S. 21. Hans Stoffels spricht von der „Macht- und Einflusssphäre eines solchen Trauma-Opfer-Kultes“, aus dem jemand herauszulösen „schwieriger (ist) als die Befreiung eines Opiatabhängigen von seinem Suchtmittel“; ders. 2013, S. 306.  
Der Verein False Memory Deutschland, der sich für die Opfer solcher Bezichtigungen einsetzt, ging bezeichnenderweise aus einer Sektenberatung hervor, weil zurückgewiesene Eltern einen Sektenhintergrund ihrer Töchter vermutet hatten.
- 50 Dass sich gesellschaftliche und mediale Vorurteilen bis zur Hysterie steigern und sogar die Justiz erreichen können, das zeigten die völlig aus dem Ruder gelaufenen Montessori- und Wormser Prozesse in den 90er Jahren; referiert bei Darnstädt, S. 140–163. Es sei „ethisch völlig unvertretbar“, argumentiert Peter Fiedler, „wenn sich solche oder ähnlich verheerende Folgen nur deshalb einstellen, weil durch Diagnose- und Behandlungsfehler ‚engagierter‘ Therapeuten eine Inzestgeschichte konstruiert wird, die in Wirklichkeit gar nicht stattgefunden hat“; a. a. O. 1998, S. 232.
- 51 Stoffels/Ernst, S. 449.
- 52 Volbert 2004, S. 123f.
- 53 Ebd., S. 124.
- 54 Volbert 2011, Gutachten.
- 55 Volbert 2014, S. 85. Dies. 2011, Aussagen, S. 29: „Aussagen auf der Basis von Pseudoerinnerungen können im Querschnitt eine hohe Aussagequalität annehmen und mit einer hohen subjektiven Überzeugung über den Erlebnisbezug der Darstellungen verbunden sein. Definitionsgemäss ist immer ein Verlauf von einer nichtvorhandenen zu einer mehr oder weniger komplexen Aussage zu beobachten. Meist liegt dazwischen ein Prozess von zunächst fragmentarischen Angaben über eine allmählich detaillierter werdende Darstellung hin zu einer umfangreichen Aussage.“
- 56 Niemand sei für ein und dieselbe Person „einerseits ‚Monster‘, wenn er Straftaten ausführt, und dann wieder ‚ganz normal‘“, führen Böhm et al. aus. Sie fordern daher, „die Analyse pathologischer Beziehungsgestaltung für die Identifizierung von Falschaussagen zu nutzen“. Dies. 2002, S. 221.
- 57 Zitiert bei Darnstädt 2013, S. 92.
- 58 Volbert 2011, Gutachten. Die Betroffenen seien „vom Realitätsgehalt vollkommen überzeugt“, konstatiert auch Stoffels (2013, S. 301). Vgl. auch Ludewig et al. 2012, S. 6f. Böhm et al. (2002, S. 221) geben zu bedenken, dass besonders „Borderline-Zeuginnen sprachlich oft recht gewandt“ seien. „Scheinbar reichhaltige Detaillierung ist daher *kein* Hinweis auf Erlebnisbasis. Es sollte genau geprüft werden, ob die vorgefundene Detaillierung gedächtnispsychologisch nachvollziehbar ist.“ (Hervorhebung im Original)  
Der Prozessbericht von Gisela Friedrichsen (2006) ist die Kurzgeschichte eines knapp verhinderten Fehlurteils.
- 59 Deckers, Erfahrungen. Vgl. Ludewig et al. 2012, S. 15.  
Das gilt natürlich nur, wenn das Gericht nicht seinerseits eine Tendenz mit in Auftrag gegeben hat; vgl. Deutsches Ärzteblatt 2014. Die andere Grenze ist erreicht, wenn Gutachter unzulässige Schlussfolgerungen ziehen und damit in die Nähe einer „Privatjustiz“ geraten (Darnstädt 2013, S. 162).  
Max Steller führt das Zögern mancher Gerichte, ein Glaubhaftigkeitgutachten einzuholen, auch auf den „landläufigen Glauben auch in der Justiz“ zurück, „Aussagen könne man auch als Laie mit etwas Lebenserfahrung einschätzen. Das ist leider ein Irrtum.“ Ders. 2000, Wahrheit.  
Positiv formuliert: „Die Einholung eines aussagepsychologischen Sachverständigengutachtens ist allerdings dann geboten, wenn

- der Sachverhalt oder die Person des Zeugen solche Besonderheiten aufweist, dass Zweifel daran aufkommen können, ob die Sachkunde des Gerichts auch zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit unter den gegebenen besonderen Umständen ausreicht.“ BGH 4 StR 623/11 vom 21. Juni 2012.
- 60 Zitiert nach Hübner 2013, S. 292. Vgl. auch Ludewig et al. 2102, S. 3, 8, 17; die Autoren beklagen, dass „in unseren Weiterbildungen [...] die Überprüfung suggestiver Einflüsse [...] vernachlässigt wird“; a. a. O. S. 19.
- 61 Die entsprechende Pressemitteilung mit den wichtigsten Kriterien ist über das „Juristische Internetprojekt Saarbrücken“ abrufbar; <http://archiv.jura.uni-saarland.de/Entscheidungen/presse99/BGH/strafrecht/glaubhft.html> (9. Mai 2014).
- 62 Ziel dieses „Best Practice Manual“ ist es, „einerseits die rechtlichen Rahmenbedingungen abzustecken, innerhalb welcher die Sachverständigen tätig sind, und andererseits den Justizorganen und Anwälten zu verdeutlichen, welche Anforderungen sie an den Sachverständigen stellen können“. Zugleich gilt es als Maßstab für die Frage, „ob Gutachten methodisch richtig erstellt sind“; Aicher, S. 3f.
- 63 Aicher, S. 8. Das Manual wurde dem Verfasser vorab von Frau Dr. Gabriele Aicher zur Verfügung gestellt und wird in den nächsten Monaten veröffentlicht.
- 64 Explizit geht das Bundesgericht in beiden Urteilen nur auf medizinisch begründete und auf vorsätzliche Falschaussagen ein. Die Gefahr von Suggestionen wird im Zusammenhang mit Befragungstechniken genannt sowie implizit bei der Forderung für Gutachten, sie müssten die Aussagegenese erhellen (BGE 129 I 49, S. 58). Der Hinweis, dass „bei erwachsenen Zeugen [...] falsche Aussagen in der Regel bewusste Falschaussagen“ seien (BGE 129 I 49, S. 60), hält die Möglichkeit offen, dass diese eventuell auch auf andere Weise entstanden sind.
- 65 Zitiert bei Rückert 2008, Eloquenz.
- 66 Mayr 1998, zitiert bei Schneider 2002, S. 291. Überhaupt muss „die subjektive Sicherheit, das Auftreten vor Gericht und die Beteuerungen eines guten Gedächtnisses in keinerlei Beziehung stehen zur Richtigkeit dessen, was der Zeuge sagt“. Steller 2000.
- 67 Bernard, a. a. O.
- 68 Volbert 2011, Gutachten. Ähnlich äussert sich der Gerichtsgutachter Günter Köhnken in: Darnstädt 2013, S. 89. Nach Cornelia Bessler bedingt die Voreinstellung eines Befragers die jeweilige Befragungsstruktur. „Sie ist auf die Bestätigung dieser Annahme orientiert“, weswegen „Warnsignale bagatellisiert, negative Rückmeldungen übergangen und Meinungsgegner als inkompetent dargestellt“ (werden); dies. 2005, S. 135. Vgl. Ludewig et al. 2012, S. 17.
- 69 Zitiert bei Rechtsanwaltskammer Koblenz 2013. Ein entsprechender Vorfall ereignete sich im Frühjahr 2010 im Kanton Aargau.
- sagen. Best Practice Manual, Wien 2014 (im Druck)
- Bessler, Cornelia: Prinzipien der Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei sexuell missbrauchten Kindern; in: Ebner et al. (Hrsg.), *Psychiatrie und Recht*, Zürich, Schulthess-Verlag, 1. Auflage 2005, S. 125–138.
- Bernard, Stephan: Unschuldige Verurteilte. Gastkommentar zum Rechtsstaat; in: *Neue Zürcher Zeitung*, 10. Oktober 2013, S. 21; <http://www.nzz.ch/meinung/kommentare/unschuldig-verurteilte-1.18164960> (8. Mai 2014).
- Böhm, Hartmut, et al.: Die Borderlinestörung als Quelle (nicht-)intentionaler Falschaussagen; in: *Praxis der Rechtspsychologie* 12 (2), November 2002, S. 209–223.
- Darnstädt, Thomas: *Der Richter und sein Opfer. Wenn die Justiz sich irrt*, München, Piper-Verlag, 1. Auflage 2013.
- Deckers, Rüdiger: Erfahrungen der Verteidigung mit auto- und fremdsuggestierten Belastungsaussagen; in: Deckers/Köhnken (Hrsg.), *Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess*, Berlin, Berliner Wissenschafts-Verlag, 2. Auflage 2014 (im Druck).
- Deckers, Rüdiger: Glaubhaftigkeitsprüfung, in: Deckers/Köhnken (Hrsg.): *Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess*, Berlin, Berliner Wissenschafts-Verlag, 2. Auflage 2014 (im Druck).
- Delfs, Hans: Falsche Erinnerungen an sexuellen Missbrauch. Eine therapeutische Mode, die Familien zerstört, Magdeburg, Klotz-Verlag, 1. Auflage 2013.
- Fiedler, Peter: Dissoziative Identitätsstörung, multiple Persönlichkeit und sexueller Missbrauch in der Kindheit; in: Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch*, Tübingen, Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie, 2. Auflage 1998, S. 217–234.
- Friedrichsen, Gisela: So könnte es gewesen sein. Ein Prozessbericht; in: *Spiegel* 49/2006, S. 62–65; <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-49767393.html> (8. Mai 2014).
- Hübner, Eleonora: Was bedeutet Glaubhaftigkeit einer Aussage und wie beurteilt man sie? in: Stompe, Thomas, et al. (Hrsg.): *Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie*, Berlin, Medizinisch-Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 1. Auflage 2013, S. 277–294.
- Jordan, Benedikt, und Gresser, Ursula: Gerichtsgutachten. Oft wird die Tendenz vorgegeben; in: *Deutsches Ärzteblatt* 2014, 111; <http://www.aerzteblatt.de/archiv/154014/Gerichtsgutachten-Oft-wird-die-Tendenz-vorgegeben> (8. Mai 2014).
- Knecht, Thomas: Erfunden oder wiedergefunden? Zum aktuellen Stand der „Recovered-Memory-Debatte“; in: *Schweizerisches Medizin-Forum* 5/2005, S. 1083–1087.
- Lau, Steffen, und Böhm, Claudia: Beurteilung der Aussagetüchtigkeit bei Borderline-Persönlichkeitsstörungen; in: *Der Medizinische Sachverständige* 4/2005, S. 120–123.
- Laubichler, Werner: False memories; in: Stompe, Thomas, et al. (Hrsg.): *Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie*, Berlin, Medizinisch-Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 1. Auflage 2013, S. 311–317.
- Loftus, Elizabeth: Falsche Erinnerungen; in: *Spektrum der Wissenschaft* 1/1998, S. 63 ff.; <http://www.spektrum.de/alias/dachzeile/falsche-erinnerungen/823559> (8. Mai 2014).
- Ludewig, Revital, et al.: Zwischen Wahrheit und Lüge; in: *Justice Justiz Giustizia* 2/2012, S. 1–19; <https://www.alexandria.unisg.ch/export/DL/212633.pdf> (9. Mai 2014).
- Rückert, Sabine: *Unrecht im Namen des Volkes. Ein Justizirrtum und seine Folgen*, Goldmann-Verlag München, 1. Auflage 2008.
- Rückert, Sabine: Böse Eloquenz. Interview mit Günter Köhnken; auf: *Zeit online*, 4. April 2008; <http://www.zeit.de/2008/15/Interview-Koehnken> (8. Mai 2014).
- Schacter, Daniel: *Wir sind Erinnerung*, Reinbek, Rowohlt-Verlag, 2001.
- Schneider, Jutta: Das „False Memory Syndrome“. Die Debatte um den Wahrheitsgehalt spät zurückgekehrter Erinnerungen an sexuellen Missbrauch aus der Kindheit. Ein Literaturüberblick, Medizinische Hochschule Hannover, 2002.
- Rechtsanwaltskammer Koblenz: *Schwarze Roben in schwarzen Sälen. Wieviel Öffentlichkeit trägt der Strafprozess? Über Wahrheiten und reißerische Berichterstattung. Die Rolle der Medien und die Rolle der Staatsanwaltschaften*, Hamburg, Schott-Relations, 2013.
- Simmich, Thomas: *Induziertes Trauma und unbewusste Opfersehnsucht. Zur Problematik wieder auftauchender Erinnerungen in der Psychotherapie*; in: *Sozialpsychiatrische Information* 34/2004, S. 19–22.
- Steller, Max: *Zwischen Wahrheit und Irrtum*; Interview in der *Berliner Zeitung*, 15. Januar 2000.
- Steller, Max: Die Schäden sind enorm; in: Rückert, Sabine: *Unrecht im Namen des Volkes. Ein Justizirrtum und seine Folgen*. Interview, München, Goldmann-Verlag, 1. Auflage 2008, S. 94–112.
- Stoffels, Hans: Das Trauma zwischen Faszinosum und therapeutischer Herausforderung, in: *Der Medizinische Sachverständige* 5/2007, S. 160–164.
- Stoffels, Hans: Realität oder Phantasie? Wenn Erinnerungen in der Psychotherapie auftauchen, in: Stompe et al. (Hrsg.): *Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie*, Berlin, Medizinisch-Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 1. Auflage 2013, S. 295–310.
- Stoffels, Hans, und Ernst, Cecile: Erinnerung und Pseudoerinnerung. Über die Sehnsucht, Traumaopfer zu sein; in: *Nervenarzt* 5/2002, S. 445–450.
- Stompe, Thomas, et al. (Hrsg.): *Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie*, Berlin, Medizinisch-Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 1. Auflage 2013
- Thom-Eben, Elke, und Deckers, Rüdiger: *Wanderer, kommst du nach Wuppertal. Prozessbericht*; in: *Strafverteidiger* 9/2012, S. 566–569; <http://www.thom-eben.de/wanderer.html> (8. Mai 2014).
- Volbert, Renate: *Beurteilung von Aussagen über Traumata. Erinnerungen und ihre psychologische Bewertung*; in der Reihe: *Forensisch-psychologische Praxis*, Verlag Hans Huber, Bern, 1. Auflage 2004.
- Volbert, Renate: Gibt es Verhaltensindikatoren für sexuellen Missbrauch? in: *korasion* 3/Okttober 2005; <http://www.kindergynaekologie.de/html/kora48.html> (8. Mai 2014).
- Volbert, Renate: Möglichkeiten und Grenzen von Gutachten bei Sexualdelikten; in: *korasion* – 3/August 2011; <http://www.kindergynaekologie.de/html/kora82.html> (8. Mai 2014).
- Volbert, Renate: Aussagen über traumatische Erlebnisse. Spezielle Erinnerung? Spezielle Begutachtung? in: *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie*, 5/2011, S. 18–31.
- Volbert, Renate: Sexueller Missbrauch. Wie Pseudoerinnerungen entstehen können, in: *Psychotherapie im Dialog*, 1/2014, S. 82–85.
- Yapko, Michael: *Fehldiagnose Sexueller Missbrauch*, München, Knauer-Verlag, 1. Auflage 1996.

#### Literaturverzeichnis

(Auswahl, vollständiges Verzeichnis unter [www.kriminalistik.de/Download](http://www.kriminalistik.de/Download))

Aicher, Gabriele, Generalprokuratur beim OGH Wien (Hrsg.): *Die Rolle des Sachverständigen in Strafverfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle und körperliche Integrität und Selbstbestimmung betreffend Zeugenaus-*